**Satzung**

**des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB)**

**Zweigverein XY**

# **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund, Zweigverein xy (ggf. e.V.)“. Er hat seinen Sitz in xxx und ist ein (ggf. im Vereinsregister eingetragener,) nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V und des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. und des KDFB-Diözesanverbandes Eichstätt.

Als Zweigverein wirkt er an der Umsetzung der Ziele des Katholischen Deutschen Frauenbundes mit. Die Zweigvereine handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund.

**§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins - Vereinszweck**

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Religion, der Verbraucherberatung und des Umweltschutzes.

*(Erläuterung: Der ZV kann weitere gemeinnützige Zwecke nach Abgabenordnung aufnehmen.)*

Aufgaben sind:

* Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
* die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
* die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

**§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
2. Zusammenarbeit mit allen Ebenen und den Einrichtungen des KDFB, insbesondere der Landfrauenvereinigung des KDFB und des VerbraucherService im KDFB sowie den KDFB-Bildungswerken.
3. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.
4. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
5. Mitarbeit in Zusammenschlüssen, Netzwerken und Kontakten zu anderen Organisationen

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige *(Erläuterung: Ergänzung nur, wenn dies der Verein auch tut)* und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands, anderen Mitgliedern des Vereins und Dritten einzelne Kosten (§670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Ausgaben für Porto, Telefon und Ähnliches.

**§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Im KDFB gilt grundsätzlich über alle Ebenen:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglie­der erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese.
2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Ein­zelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des An­trags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglie­der gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abge­lehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweig­verein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird au­tomatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelös­te Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliede­rung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten ver­bunden.

**§ 7 Indirekte Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e. V. mit Sitz in Kölnund VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in München.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München.

**§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

**§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern e.V. unter Berücksichtigung des bei der KDFB-Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes. Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos. Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

**§ 10 Organe**

Organe des Zweigvereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligt.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus:

* den Mitgliedern
* der Geistlichen Beirätin / dem Geistlichen Beirat mit beratender Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
2. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Vereins
3. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und dem Vorstand satzungsgemäß gestellten Anträge
4. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts und die Entlastung des Zweigvereinsvorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes
6. Wahl von zwei Kassenprüferinnen
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes entsprechend der Satzung des Diözesanverbandes
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins.

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Schrift-, Text oder elektronischer Form zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Zweigvereinsvorsitzende oder ihre Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste, wie beispielsweise eine Vertreterin des Diözesanverbandes, einladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Beschluss Zweigvereinssatzung und Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Die Zweigvereinssatzung muss vom Diözesanverband Eichstätt genehmigt werden.

Zur Mitgliederversammlung, bei der über die Auflösung des Zweigvereins entschieden werden soll und die als Präsenzveranstaltung stattfinden muss, muss der Diözesanverband mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung angefragt werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins ist eine drei Viertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Falls dieses Quorum bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, ist eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Zweigvereins ist dann die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

**§ 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

* der Vorsitzenden
* der stellvertretenden Vorsitzenden
* der Schatzmeisterin
* der Schriftführerin
* bis zu vier Beisitzerinnen.

## *Erläuterung: Weitere mögliche Vorstandsmodelle sind in der Anlage aufgeführt. Mit dem Satzungsbeschluss/der Satzungsänderung kann der ZV das für ihn passende Vorstandsmodell wählen.*

## Der Vorstand vertritt den Zweigverein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt für den Zweigverein sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon jeweils eine die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss. *(Erläuterung: Die Vertretungsberechtigung muss entsprechend des Vorstandsmodells angepasst werden).*

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins
2. Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes mit jährlichem Kassenbericht für die Mitgliederversammlung
4. Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
5. Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
6. Benennung der Geistlichen Beirätin / des Geistlichen Beirates
7. Vertretung des Zweigvereins auf Pfarrei- und Kommunalebene
8. Vertretung des Zweigvereins in der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes
9. Kontaktpflege innerhalb des Verbandes

## Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. *(Erläuterung: Alternative:* … auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Fünfmalige Wiederwahl ist möglich). Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird eine Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Die Nachwahl wird nicht auf die Anzahl der Wiederwahlen angerechnet. In begründeten Fällen kann erst nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Ausnahmefällen eine weitere Wiederwahl ermöglicht werden. Bis zu einer Neuwahl des Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder ihre Vertreterin *(Erläuterung: bei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern: durch ein Vorstandsmitglied)* in Schrift-, Text oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (physisch oder virtuell). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

**§13 Geistliche Beirätin / Geistlicher Beirat**

Die Geistliche Beirätin / der Geistliche Beirat

* nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil;
* ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Zweigvereinsebene.

**§ 14 Kassenprüferinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt. Die Nachwahl wird nicht auf die Anzahl der Wiederwahlen angerechnet.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sowie aller zahlungsbegründenden Unterlagen mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

**§15 Regelungen in Konfliktfällen**

Bei Konflikten im Zweigverein soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

**§16 Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (konkrete Bezeichnung ergänzen) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 17 Schlussbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Berufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

*Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft.*

**Anlage zur Mustersatzung – mögliche Vorstandsmodelle § 12**

*Modell 1:*

Der Zweigvereinsvorstand besteht aus:

* der Vorsitzenden
* zwei Stellvertreterinnen
* bis zu x Beisitzerinnen (die maximale Zahl x muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)

*Modell 2:*

Der Zweigvereinsvorstand besteht aus:

* drei gleichberechtigten Vorsitzenden
* bis zu x Beisitzerinnen (die maximale Zahl x muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)

*Modell 3:*

Der Zweigvereinsvorstand besteht aus:

* x (mindestens 3) gleichberechtigten Vorsitzenden (die Zahl x muss mit dem Satzungsbeschluss festgelegt werden)